



Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion der SPD im Rat der Stadt Zeven

**Mitglieder der SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Zeven**

26.09.2017

Antrag auf ersatzlose Streichung

Sehr geehrte Frau Körner,
sehr geehrter Herr Wolf,

die SPD Fraktion der Stadt Zeven stellt den Antrag auf ersatzlose Streichung der Satzung der Stadt Zeven über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung - ABS) vom 21.06.2001.

Begründung:

Gemäß § 111 Absatz 5 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz besteht keine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Der Gesetzgeber will damit den Kommunen die Entscheidungsbefugnis einräumen, ob sie die Straßensanierung über Straßenausbaubeiträgen oder Steuern finanzieren wollen.

Einmalige Beiträge (§ 6 NKAG) werden für eine konkrete Ausbaumaßnahme anteilig nach Grundstücksgröße und weiterer Faktoren von der Gesamtheit der Anlieger erhoben. Sie stellen oft eine sehr hohe Belastung für den einzelnen Grundstückseigentümer dar. Für Straßenausbaumaßnahmen sind Beiträge im fünfstelligen Bereich gerade bei größeren Grundstücken keine Seltenheit. Eckgrundstücke sind dabei meist benachteiligt, da es hier wegen des doppelten Anschlussvorteils oft keine Ermäßigungsmöglichkeit gibt, sie müssen für jede Straße zahlen, an der sie liegen. Da der Ausgangspunkt der Straßenerneuerung oftmals die Erneuerung der Kanalisation ist, die für ein ganzes Gebiet vorgenommen wird, sind Doppel- oder sogar Dreifachbelastungen nicht unwahrscheinlich. Zudem gibt es Ungerechtigkeiten für Anlieger an qualifizierten Straßen. Diese zahlen nicht für die Teile der Straße mit, die beispielsweise in der Straßenbaulast des Bundes stehen, und kommen so für die gleiche Leistung deutlich günstiger weg. All diese Aspekte führen dazu, dass Straßenausbauten mit Einzelbeiträgen oft nur gegen den massiven Widerstand der Anlieger durchzuführen sind, der NDR berichtet im Juli 2015 von landesweit über 50 Bürgerinitiativen gegen Straßenausbaubeiträge.

Mit Inkrafttreten des neuen § 6b NKAG zum 1.4.2017 gibt es in Niedersachsen die Möglichkeit der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge.

Dieses Verfahren kann angewendet werden, wenn der jährliche Investitionsaufwand ermittelt wird und Abrechnungsgebiete gebildet werden. Je Abrechnungsgebiet kann ein unterschiedlicher Beitragssatz gelten. Der Gemeindeanteil muss mit mindestens 20 % angesetzt werden. Bei der Ermittlung muss das Verkehrsaufkommen erfasst werden, dass im gesamten Abrechnungsgebiet nicht den Anliegern zuzurechnen ist. Größe und Nutzungsfaktoren sowie die Übergangsvorschriften zwischen Einmalbeiträgen und wiederkehrende Beiträge müssen beachtet werden.

Dieses Verfahren ist aufwendig für die Verwaltung und gibt den Anliegern die gleichen Klagemöglichkeiten, wie bei den Straßenausbaubeiträgen gegen Einmalbetrag.

Die Straßen sind im Eigentum der Stadt Zeven und diese tätigt Abschreibungen für den Werteverbrauch der Straßen. Der Nutzen, den die Anlieger durch einen Ausbau der jeweiligen Straße haben, ist in vielen Fällen nicht eindeutig nachvollziehbar. Strittig dürfte oft auch sein, ob unterlassene Unterhaltsleistungen zum Ausbau der Straße genutzt werden.

Bei der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 verfügt die Stadt Zeven weit über mehr als 8 Mio. Euro an liquiden Mitteln, die für Investitionen zur Verfügung stehen. Daher beantragen wir, diese Mittel für den notwendigen Straßenausbau zu nutzen und die Anlieger hier nicht zu belasten.

Für den Rat der SPD Fraktion der Stadt Zeven und mit freundlichen Grüßen,



Michael Solty

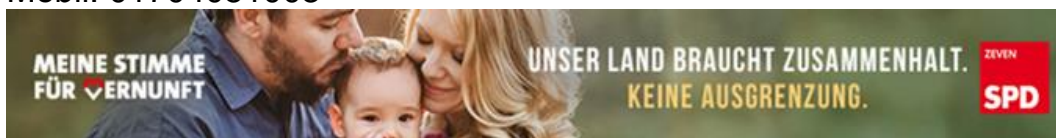
Fraktionsvorsitzender der SPD-Zeven

Königsberger Straße 25b

27404 Zeven

Tel.: 04281956593

Mobil: 01704051003



solty@spd-zeven.de | info@spd-zeven.de | www.spd-zeven.de